

Verkehrsberuhigung in der Liebergesselstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02125 der Bürgerversammlung
des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.07.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13044

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 15.11.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann hat am 12.07.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Liebergesselstraße in eine Spielstraße umgewidmet werden soll, da die Verkehrssituation unübersichtlich und gefährlich sei.

Eine „Spielstraße“ im wörtlichen Sinne kann nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nur dort ausgewiesen werden, wo es möglich ist, die Straße auch für den Anliegerverkehr zu sperren.

Für die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich (oft fälschlicherweise ebenfalls als „Spielstraße“ bezeichnet) müsste die Straße baulich umgestaltet werden. Verkehrsberuhigte Bereiche – beschildert mit Zeichen 325/326 StVO – müssen optisch den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion für Fußgänger überwiegt und der Fahrverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies wird z.B. erreicht durch niveaugleichen Ausbau über die gesamte Straßenbreite, durch Gestaltungselemente zur Sicherung und Abgrenzung von reinen Aufenthaltsflächen gegenüber Flächen, die auch für den ruhenden und fließenden Verkehr zur Verfügung stehen, sowie durch

geschwindigkeitshemmende Elemente, wie Fahrgassenversätze, Einengungen und Aufpflasterungen.

Eine solche Ausbauform wird grundsätzlich nur in reinen Wohnstraßen mit geringem Verkehrsaufkommen für sinnvoll erachtet.

Eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Ausgestaltung des verkehrsberuhigten Bereiches (z.B. mit geschwindigkeitsdämpfenden Fahrgassenversätzen und Gestaltungselementen zur deutlichen Hervorhebung der Aufenthaltsfunktion) wäre aufgrund der relativ geringen Straßenbreite nicht in ausreichendem Umfang möglich. Dies hätte zur Folge, dass mit der Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches lediglich eine „Scheinsicherheit“ geschaffen würde, die – vor allem für Kinder – mit größeren Gefahrenpotentialen behaftet wäre als die gegenwärtige Ausbauform der Straße.

Unabhängig davon, dass der Umbau der Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich einen hohen Finanzaufwand erfordern würde, kann ein sinnvoller Umbau auch nur durchgeführt werden, wenn eine Mindestbreite von 8,50 m gegeben ist. Da diese gesetzliche Vorgabe nur eine sehr eingeschränkte Gestaltung zulässt, legt das Baureferat bei der Neuanlage von verkehrsberuhigten Bereichen mittlerweile sogar eine Breite von i.d.R. ca. 10 m zugrunde. Diese Mindestbreiten stehen in weiten Teilen der Liebergesellstraße, der Keferstraße bzw. der Jungwirthstraße nicht zur Verfügung, so dass der Umbau zu einem verkehrsberuhigten Bereich gar nicht möglich ist. Eine Prüfung, inwieweit beim Baureferat überhaupt Finanzmittel für einen derartigen Umbau zur Verfügung stünden, wurde daher nicht durchgeführt.

Die einzige Möglichkeit, dem Wunsch des Antragstellers sinngemäß Rechnung zu tragen, wäre daher eine Sperre mit "Anlieger frei". Hierzu gab es bereits in der Bürgerversammlung von 2016 einen Antrag, dessen Prüfung folgendes Ergebnis erbrachte:

Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Sperren ist nach § 45 Abs. 9 StVO eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht. Dafür gibt es in den genannten Straßen auch nach Einschätzung der Polizei derzeit nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Die genannten Straßen weisen einen für Tempo-30-Zonen üblichen Ausbauzustand auf. Es besteht weder eine besondere Gefahrenlage noch sind relevante Verkehrsunfälle registriert.

Da Kinderspiele im Fahrbahnbereich gemäß § 31 Abs.1 StVO nicht erlaubt sind, können sie auch nicht als Begründung für eine evtl. Gefährdung herangezogen werden. Vielmehr besteht eine entsprechende Aufsichtspflicht der Eltern.

Ebenso wäre eine Beschilderung nur zum Zweck der Vertreibung missliebiger Fremdfahrzeuge rechtswidrig.

Dieses Ergebnis wurde vom Bezirksausschuss 12 mit Beschluss vom 27.09.2016 angenommen.

Es ist richtig, dass ab Herbst 2018 eine Generalinstandsetzung der Grundschule Haimhauser Straße 23 geplant ist, in deren Umgriff zahlreiche Verkehrsmaßnahmen geplant sind. U.a. entstehen in diesem Zusammenhang Schülerbewegungen zwischen

der Schule und den ausgelagerten Sportflächen in der Grünanlage nördlich der Liebergesselstraße.

Die Schulkinder überqueren dabei vom Nebenausgang der Schule aus auf einem provisorischen Zebrastreifen die Haimhauser Straße, gehen die Biedersteiner Straße entlang, überqueren dann an einem weiteren provisorischen Zebrastreifen nochmals die Haimhauser Straße und gehen auf dem östlichen Gehweg der Biedersteiner Straße zur Grünanlage. Die Querung der Liebergesselstraße wird dabei als unproblematisch eingestuft.

Selbstverständlich wird das Kreisverwaltungsreferat den Ablauf nach Baustellenbeginn beobachten.

Auswirkungen im Zusammenhang mit der Liebergesselstraße werden hier jedoch nicht gesehen.

Nach aktueller Überprüfung und Rücksprache mit der Polizei hat sich an dieser Einschätzung nichts geändert.

Aufgrund der Sackgassensituation ist Durchgangsverkehr auszuschließen. Es handelt sich daher ausschließlich um Anliegerverkehr und Parksuchverkehr in erhöhtem Maß, wie er nicht nur rund um den Englischen Garten, sondern auch in anderen Stadtvierteln mit erhöhtem Besucheraufkommen, z.B. durch Parks, städtische Bäder oder große Biergärten o.ä. stattfindet. Das Gesamtverkehrsaufkommen muss daher entgegen der Einschätzung des Antragstellers als durchaus üblich und zumutbar angesehen werden.

Eine Sperre nur mit dem Zweck, Nichtanwohnerverkehr bzw. Parksuchverkehr zu unterbinden, wäre rechtswidrig.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht daher derzeit weder ein Erfordernis noch eine rechtliche Grundlage für zusätzliche Verkehrsmaßnahmen in der Liebergesselstraße und ihren Nebenstraßen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02125 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.07.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Es liegt keine Erfordernis und keine Rechtsgrundlage für zusätzliche Verkehrsmaßnahmen in der Liebergesellstraße bzw. in den Nebenstraßen vor.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02125 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.07.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lederer-Piloty

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 12 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24